

Haushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Rechtsaufsichtsbehörde, vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.288.700 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.172.700 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 884.000 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 884.000 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	884.000 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.528.400 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	14.569.400 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 41.000 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.047.300 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.516.600 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 469.300 €
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 236.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen - ohne Umschuldungen - (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.200.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 350 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 81,288 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Zum 31.12.2018 wird das Eigenkapital der Stadt Boizenburg/Elbe voraussichtlich ca. 37.728 T€ betragen (am 31.12.2017 voraussichtlich ca. 37.766 T€ und am 31.12.2016 voraussichtlich ca. 37.766 T€).

§ 8 Weitere Bestimmungen

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindung:

1. Die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Verfügungsmittel Bürgermeister und der produktübergreifenden Deckungsringe (Personalaufwendungen, Aus- und Fortbildung, Betriebskosten Gebäude, Bewirtschaftungskosten Gebäude, Gebäudeunterhaltung, Gebäudeversicherungen, Inventarversicherungen Gebäude, Abschreibungen und Innere Verrechnung). Bei Inanspruchnahme dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Mehrerträge aus Fördermitteln/ /Spenden/Eintrittsgeldern/Schadenserstattungen/Kostenerstattungen/Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
3. Mehrerträge aus zahlungsunwirksamen Erträgen im Ergebnishaushalt (z.B. Auflösung von Sonderposten) erhöhen die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen).
4. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
5. Ansätze für Instandhaltungen sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO ins Folgejahr übertragbar.
6. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV nicht für geringfügige, unabwendbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen bis zu 5 % der investiven Auszahlungen.
7. Die Investitionspläne der Teilhaushalte enthalten nähere Erläuterungen zu investiven Einzelmaßnahmen über 15 T€ (festgelegte Wertgrenze gemäß Beschluss Stadtvertretung vom 14.09.2017).
8. Begründete Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO liegen vor, wenn bei Ersatzinvestitionen die Nutzungsdauer des zu ersetzenden Vermögensgegenstandes gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle abgelaufen ist.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.05.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, den 01.06.2017 bis Freitag, den 09.06.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadthaus, Zimmer 13 öffentlich aus. Boizenburg/Elbe, den 24.05.2017

Harald Jäschke
Bürgermeister